

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 04.02.2008

**Rechtsgeschäftslehre 8:
Formbedürftige Rechtsgeschäfte (I)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Nachtrag: Weitere Anwendungsfälle des § 138 Abs. 1 BGB

- Ratenkreditverträge
 - Sittenwidrig bei Übersteigen des Marktinzins um 100%.
 - Anwendung von § 817 S. 2 BGB?
- Knebelungsverträge
 - Sittenwidrig: Bierlieferungsverträge über mehr als 20 Jahre.
- Kollision von verl. EV und Globalzession
 - Globalzession ist nur wirksam, wenn sie mit einer **dinglichen** Teilverzichtsklausel zugunsten der Warenlieferanten verbunden ist.
- Verträge über sexuelle Dienstleistungen
 - Wohl (trotz ProstG) weiterhin sittenwidrig: Überlassung von Wohnraum an Prostituierte zu überhöhten Mieten.
- Zur Sittenwidrigkeit erbrechtlicher Verfügungen vgl. BVerfG NJW 2004, 2008 (Hohenzollern-Fall).

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Sicherungszession, verlängerter Eigentumsvorbehalt (I)

- Eigentumsvorbehalt
 - Verkäufer übereignet unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kaufpreis gezahlt wird (§§ 449 Abs. 1, 158 Abs. 1 BGB).
 - Wenn Kaufpreis nicht gezahlt wird: Rücktritt (§ 323 BGB) → Verkäufer hat nicht nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe der Kaufsache (§ 346 Abs. 1 BGB), sondern kann auch aus § 985 BGB vorgehen.
- Sicherungszession
 - Schuldner tritt an seinen Gläubiger seinen eigenen Anspruch gegen einen Dritten ab (§ 398 BGB).
 - Wenn Schuldner nicht zahlen kann, kann Gläubiger Zahlung aus dem abgetretenen Anspruch von dem Dritten verlangen.
- Verlängerter Eigentumsvorbehalt:
 - Verkäufer verkauft unter Eigentumsvorbehalt, gestattet dem Käufer die Weiterveräußerung und lässt sich die Ansprüche gegen die Abnehmer zur Sicherheit abtreten.

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Sicherungszession, verlängerter Eigentumsvorbehalt (II)

Wenn V den Kaufpreis nicht an L zahlen kann, kann L den Anspruch des V gegen K geltend machen!

Lieferant → Verkäufer → Käufer

- kauft von L unter Eigentumsvorbehalt
- verkauft an K weiter

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Sicherungszession, verlängerter Eigentumsvorbehalt (III)

Lieferant → Verkäufer → Käufer

Bank → Käufer

- gewährt V einen Betriebsmittelkredit
- Fordert dafür die Abtretung aller Forderungen gegen Kunden des V (Globalzession)

→ **B und L konkurrieren um die Forderung des V gegen K!**

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Überblick zum Thema „Formvorschriften“

- Überblick
- Die verschiedenen Formen
 - Notarielle Beurkundung
 - Notarielle Beglaubigung der Unterschrift
 - Schriftform / Elektronische Form
 - Textform
- Auslegung von Formbedürftigen Geschäften
- Rechtsfolgen von Formverstößen
 - Bei gesetzlichen Formerfordernissen
 - Bei gewillkürter Form

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Die Funktion von Formvorschriften

- Warnfunktion
 - Durch das Formerfordernis sollen die Beteiligten auf die Wichtigkeit des Geschäfts hingewiesen werden und Gelegenheit zur Überlegung erhalten.
 - Kommt prinzipiell bei allen Formerfordernissen in Betracht.
- Beweisfunktion
 - Durch ein Formerfordernis wird die (schriftliche) Fixierung des Geschäftsinhaltes erzwungen.
 - Kommt bei allen im Gesetz vorgesehen Formen in Betracht. Muss bei vereinbarten Formen nicht erfüllt sein.
- Beratungsfunktion
 - Bei notarieller Form werden die Parteien gezwungen, sich vom Notar beraten zu lassen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Die Verletzung von Formvorschriften

- Grundsatz:
 - Rechtsgeschäft nichtig (§ 125 BGB).
 - Ausnahme:
 - Besondere Rechtsfolgen angeordnet (§ 550 BGB).
 - Heilungsvorschriften (§§ 311b Abs. 1 S. 2 BGB, 518 Abs. 2 BGB).
- Im übrigen müssen die Formvorschriften grundsätzlich streng eingehalten werden!

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Fall

V bietet dem K sein Grundstück mit Schloss zum günstigen Preis von € 1,5 Mio zum Kauf an. K ist einverstanden und schlägt vor, einen Termin zur notariellen Beurkundung des Geschäfts zu vereinbaren. Entrüstet erklärt V: „Das brauchen wir nicht. Sie könne sich auf mein Wort verlassen. Schließlich bin ich Edelmann“!

Nach Überweisung des Kaufpreises fordert K den V auf, die Übereignung vorzunehmen. V weigert sich, weil die Form des § 311b Abs. 1 BGB nicht eingehalten sei.

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Einführung in das Zivilrecht I (36)

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1 BGB

- Kaufvertrag in der Form des § 311b Abs. 1 BGB? Nein!
- Berufung auf Formverstoß nach § 242 BGB ausgeschlossen?
 - Wohl nein: Da V und K die Formbedürftigkeit kannten, hat V den K nicht getäuscht. Daher liegt keine besonders schwere Treuwidrigkeit vor.

→ Vertrag unwirksam nach § 125 BGB.

→ Vgl. RGZ 117, 121.

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 05.02.2008

Rechtsgeschäftslehre 8:
Formbedürftige Rechtsgeschäfte (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>